



Bundespolizeiinspektion München, Denisstraße 1, 80335 München

Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat
KVR-I/22
Ruppertstraße 1

80466 München

POSTANSCHRIFT Denisstraße 1,
80335 München

TEL [REDACTED]
FAX [REDACTED]
BEARBEITET VON [REDACTED]
E-MAIL [REDACTED]
INTERNET www.bundespolizei.de
ORT, DATUM München, 18.08.2026 24. August 2026
GZ [REDACTED]

BETREFF **Evaluierung der Alkoholverbotsverordnung (AVV) im Bereich des Münchner Hauptbahnhofs sowie der Alkohol- und Cannabiskonsum- und -mitführverbotsverordnung im Bereich des Alten Botanischen Gartens und des Karl-Stützel-Platzes (ACVV)**

HIER Stellungnahme der BPOLI München
BEZUG Anfrage Landeshauptstadt München vom 12.08.2026
ANLAGE

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß Bezug baten Sie im Zusammenhang mit einer Evaluierung der Alkoholverbotsverordnung der Landeshauptstadt München um Beantwortung der Fragen 1 bis 7. Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

1. Wie viele Delikte waren für das Jahr 2025 sowie für das 1. Halbjahr 2026 zu verzeichnen, die im örtlichen Geltungsbereich der AVV geschahen und zugleich im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei lagen?

Um eine entsprechende Bewertung vornehmen zu können, bitten wir, die Zahlen nach Jahren gesondert darzustellen sowie nach alkoholbedingten und nicht alkoholbedingten Delikten zu unterscheiden.

Die Bundespolizeiinspektion München (BPOLI München) stellte in den Zeiträumen keine Delikte fest, welche in unserem Zuständigkeitsbereich und zugleich im örtlichen Geltungsbereich des AVV erfolgten, da es aufgrund der örtlichen Gegebenheiten am Hauptbahnhof München keine Überschneidungen dieser Zuständigkeitsbereiche gibt.

Ferner gab es im Rahmen von Maßnahmen, welche in Eilzuständigkeit für die Landespolizei Bayern außerhalb des Hauptbahnhofes getroffen wurden, keine Delikte bzw. Feststellungen zu Verstößen gegen die AVV oder die ACVV.

BANKVERBINDUNG Bundeskasse
Deutsche Bundesbank Filiale Regensburg
[REDACTED]

BESUCHS- UND LIEFERANSCHRIFT Denisstraße 1
80335 München
VERKEHRSANBINDUNG U-Bahn Hauptbahnhof, Straßenbahn Hauptbahnhof Nord/
Hopfenstr., Bus Seidlstr./Karlstr.

2. Beeinflusst die ACVV die Zahl der alkohol- (und cannabisbedingten) Deliktzahlen im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei?

Hierzu kann keine valide Aussage getroffen werden, da derartige statistische Deliktszahlen nicht erhoben werden. Die Bundespolizei unterscheidet bei ihren Erhebungen nicht nach alkoholbedingten und nicht alkoholbedingten Delikten, sondern lediglich ob ein Tatverdächtiger bei einem Delikt unter Alkoholeinfluss stand. Somit kann man keine direkte Abgrenzung zwischen alkoholbedingten und nicht alkoholbedingten Delikten vornehmen.

Es ist zu verzeichnen, dass die Tatverdächtigen, welche bei Tatbegehung unter Alkoholeinfluss standen von -256- (Januar bis Juni 2025) auf -200- (Januar bis Juni 2025) zurückgingen. Eine Beeinflussung kann daher aber angenommen werden.

3. Sind aus Ihrer Sicht aufgrund der AVV und ggf. der ACVV am Hauptbahnhof Verdrängungen / Veränderungen im Aufenthaltsverhalten der Alkohol- bzw. Cannabiskonsumierenden erkennbar?

Aus Sicht der BPOLI München kann aufgrund der Alkoholverbotsverordnung (AVV) im Bereich des Hauptbahnhofs. München ein Verdrängungseffekt dahingehend festgestellt werden, dass die Anzahl von „Trinkgelagen“ im und um den Bahnhof München herum im Vergleich zu den letzten Jahren zurückgegangen sind. Neben den Auswirkungen der AVV sind hier aber sicherlich auch die Einschränkungen aufgrund der Baumaßnahmen im und um den Hauptbahnhof München zu berücksichtigen.

4. Beeinflussen die AVV und ggf. die ACVV die Sicherheitslage innerhalb des Hauptbahnhofgebäudes?

Grundsätzlich ist festzustellen, dass Körperverletzungsdelikte unter Alkoholeinfluss im Bereich des Bahnhofs München Hauptbahnhof weiterhin auf einem sehr hohen Niveau liegen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass in der Masse nicht festzustellen ist, ob sich das Klientel schon vor Erreichen des Hauptbahnhofes alkoholisiert hat oder erst am oder im Hauptbahnhof.

Begünstigt wird der Konsum im Bahnhofsbereich u. a. dadurch, dass zu den Ladenöffnungszeiten durchgehend in einer Vielzahl von Ladengeschäften in und um den Hauptbahnhof. München Alkohol erworben werden kann.

Es ist davon auszugehen, dass die zusätzliche Präsenz der Deutschen Bahn Sicherheit (DBS) und des Kommunalen Außendienst (KAD) im jeweiligen Zuständigkeitsbereich in Bezug auf die Alkoholverbotsverordnung im Bereich des Hauptbahnhofs München dazu beiträgt, dass eine noch deutlichere Erhöhung von Körperverletzungsdelikten und Eigentumsdelikten vermieden wird.

5. Liegen Ihnen Erkenntnisse vor, ob die AVV und ggf. die ACVV Auswirkungen auf das subjektive und objektive Sicherheitsgefühl der Reisenden und der den Bahnhof nutzenden Personen hat?

Belegbare Erkenntnisse / Untersuchungen hierzu liegen nicht vor.

Aus Sicht der BPOLI München ist eine Verordnung allein nicht dazu geeignet das subjektive oder objektive Sicherheitsempfinden des Bürgers zu erhöhen. Um das Sicherheitsgefühl des Bürgers zu erhöhen ist grundsätzlich eine Sichtbarkeit von Polizeibeamten und erst im Weiteren der DBS und dem KAD notwendig. Auf Grund eines erheblichen Personalfehls im Bereich der BPOLI München kann diese wichtige präventive Maßnahme nicht durchgehend in Bezug auf die AVV und ACVV erfüllt werden.

6. Mit Erlass der Alkoholverbotsverordnung im Jahr 2017 änderte die Deutsche Bahn AG auch die Hausordnung für das Münchener Hauptbahnhofgebäude. Demnach gilt auch innerhalb des Gebäudes täglich ein 24-stündiges Alkoholverbot.

- *Hat das Zusammenwirken der städtischen AVV sowie des Alkoholverbots der Deutschen Bahn AG innerhalb des Hauptbahnhofgebäudes Einfluss auf die Zahl der Störungen (Delikte und Ordnungswidrigkeiten) innerhalb der jeweiligen Bereiche?*

Dieses kann durch die Bundespolizei nicht abschließend beurteilt werden. Bei einem ersten Verstoß im Bereich der DB AG werden die entsprechenden Personen in der Regel auf das Alkoholverbot hingewiesen. Personen die das Alkoholverbot weiterhin missachten, bekommen einen 24-stündigen Aufenthaltsverweis für den Hauptbahnhof. München. Die Erstellung eines Bahnhausverbotes ist erst die dritte Stufe. Die Stufen 1-3 setzen nicht unmittelbar die Hinzuziehung der Bundespolizei voraus. In der Masse der Fälle wird die Bundespolizei erst bei einer Anzeigenerstattung wegen Hausfriedensbruch auf den jeweiligen Sachverhalt aufmerksam. Bei der Feststellung eines Verstoßes gegen die Hausordnung der DB AG durch die Bundespolizei können lediglich Hausrechtsmaßnahmen durch die DBS angeregt werden. Für den Bereich des KAD ist anzumerken, dass der Einsatzbereich des KAD um den Bahnhof herum über den Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei hinausgeht und somit der Bundespolizei ggf. nur einen Anteil der Delikte bekannt wird. Ferner ist zu beachten, dass für die Bundespolizei weder im Bereich der Gefahrenabwehr noch im Ordnungswidrigkeitenrecht eine Eilzuständigkeit besteht.

- *Sind aufgrund des Zusammenspiels der beiden Regelungen Auswirkungen auf das Sicherheitsgefühl der Reisenden und der den Bahnhof nutzenden Personen erkennbar?*

Durch die Anpassung der Hausordnung der DB AG an die AVV ergeben sich für die agierenden Sicherheitspartner weniger Probleme zum Einschreiten gegen erkannte Personen, zudem wird die Rechtssicherheit der agierenden Personen erhöht. Die Anpassung gibt den jeweiligen Verantwortlichen einen angemessenen Rahmen zum Einschreiten. Dieser Umstand hat demzufolge auch Auswirkungen auf das Sicherheitsgefühl der Reisenden, da bei einem erkannten Problem auch gehandelt werden kann. Der Reisende nimmt wahr, dass man sich der Thematik vielseitig annimmt und wird in seinem subjektiven Sicherheitsempfinden gestärkt.

Aus Sicht der Bundespolizei bleibt festzustellen, dass die AVV im Hausrechtsbereich der DB AG und im Zuständigkeitsbereich des KAD keine Auswirkungen auf den eigenen Kräfteansatz hat.

7. Wie bewerten Sie eine Fortführung der AVV und der ACVV? Ggf. für welchen örtlichen und zeitlichen Geltungsbereich würden Sie die Fortführung befürworten?

Aus Sicht der BPOLI M hat sich die Einführung der AVV bewährt. Aus diesem Grunde sollte die AVV und die ACVV in der bisherigen Form auch weiterhin fortbestehen. Hierfür sprechen u. a. folgende Gründe:

- Präsenz des KAD zu Schwerpunktzeiten an Brennpunkten
- Niedrige Einschreitschwelle gegenüber entsprechender Klientel
- Gleichbleibende Ansprechpartner für DBS, KAD und Bundespolizei



Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und bedarf keiner Unterschrift.